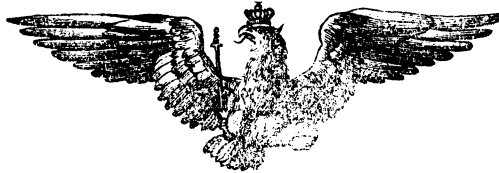


Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 6 Sgr., durch die
Post bezogen 7½ Sgr.



Inserate werden bis Donnerst-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 1 Sgr., Wieder-
holungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Baer.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

№ 12.

Dels, den 11. Dezember 1863.

1. Jahrg.

U m t l i c h e r T h e i l.

No. 51. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
- 2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
- 3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
- 4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
- 5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
- 6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein, und die im § 31 der Instruktion für Militair-ärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen *)
- 7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
- 8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
- 9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die geistliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Completirung seiner geistlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.
- 10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Zugleich mit 2 Ehalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Puzzeug u. beschaffen zu können.

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten v. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahr alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen selbstdienstbrauchbar zu werden.

- 11) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Züllich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Züllich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

- a) den Taufschein,
- b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn,
- c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zuthellung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

- 12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
- 13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Züllich eintreffen.
- 14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
- 15) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Züllich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationalis, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakanz-Anzeige nicht zu erfolgen.
- 16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanten nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorsehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m.
von Noen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.
Dels, den 11. Dezember 1863.

D e r K ö n i g l i c h e L a n d r a t h.
von der Verswordt.

No. 52. Betrifft die Klassensteuer-Rollen pro 1864.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1864 von der Königlichen Regierung festgestellt worden sind, beauftrage ich die Orts-Gerichte, diese Rollen vom 17. d. Mts. ab von hier abholen zu lassen.

Unter Bezugnahme auf Passus V. meiner Currende vom 20. September 1861 Nr. 3353 veranlasse ich die Magistrate und Ortsgerichte, gemäß des § 11 der Ministerial-Instruktion vom 8. Mai 1851 (außerordentliche Beilage zu Nr. 21 des Amtsblattes pro 1851,) die Klassensteuer-Rollen zur Einsicht der Steuerpflichtigen öffentlich auszulegen und zu diesem Zwecke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und in welcher Frist dies geschieht. Den Steuerpflichtigen ist außerdem noch besonders mitzutheilen, wieviel Steuer sie künftighin zu entrichten haben. Die Auslegung der Rollen muß baldigst erfolgen und darf nicht bis über den 31. d. Mts. verzögert werden. Reklamationen gegen die Veranlagung müssen binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Rollen an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte schriftlich angebracht werden, wovon die Steuerpflichtigen ebenfalls in Kenntniß zu setzen sind.

Bis zum 31. December 1863 ist hierher zu berichten, daß die Steuerpflichtigen mit den von ihnen zu zahlenden Klassensteuerbeträgen pro 1864 bekannt gemacht worden sind, und an welchen Tagen die Rollen öffentlich ausgelegt haben.

Dels, den 11. December 1863.

D e r K ö n i g l i c h e L a n d r a t h.
von der Verswordt.

No. 53.**Polizeiliche Verfolgung.**

Nach einer dem Herrn Minister des Innern zugegangenen Mittheilung hat der Kaiserlich Französische Botschafter bei dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf angetragen, die Verhaftung und Auslieferung des vermittelst Urtheils des Kaiserlichen Gerichtshofes zu Paris vom 16. Juni d. J. wegen betrügerischen Bankeruths in Anklagestand versetzten und vor die Assisen des Seine-Departements verwiesenen, vermuthlich nach Preußen geflüchteten ehemaligen Wechsel-Agenten Jean Baptiste Tequant von ebendort zu veranlassen. Da die in Folge dessen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln stattgehabten Recherchen fruchtlos geblieben sind, so weise ich höherer Anordnung zufolge die Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte resp. die Sicherheitsbeamten des Kreises an, auf den pp. Tequant zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Königlich Landraths-Amte zuzuführen.

Dels, den 11. Dezember 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

No. 54.

Am 30. Oktober d. J. entstand im Dorfe Borszymmen im Kreise Lyck, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, eine Feuersbrunst, welche fast das ganze Dorf in Asche legte; 128 Gebäude sind vernichtet und nur die Kirche und einige wenige Privathäuser verschont worden. Gegen 500 Menschen sind aller ihrer Habe beraubt. — Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten werden im Königlich Landraths-Amte entgegengenommen.

Dels, den 11. Dezember 1863.

Der Königl. Landrath.
von der Verswordt.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Peschel, F., Freigöb. in Ob.-Schmollen	26. Novbr. 1863.	Gründer, Gerichtsscholz in Gr.-Pöllnig	2. Decbr. 1863.
Langer, H., Brauermstr. in Sibyllenort	28. Novbr. 1863.	Kapuste, Rentmeister in Ulbersdorf	2. Decbr. 1863.
Schlabitz, Herzoglicher Oberamtmann in Württemberg	28. Novbr. 1863.	Schmidt, B., Freistellenbesitzer in Brieje	5. Decbr. 1863.
Brunnemann, Wirthschafts-Inspector in Buselwitz	30. Novbr. 1863.	Trautvetter, Wirthschafts-Inspector in Ober-Schöndau	5. Decbr. 1863.
Salomon, Zoll-Einnehm. in Schmarke	1. Decbr. 1863.	Stäbler, Moriz, Wirthschafts-Schreiber in Ober-Mühlwitz	8. Decbr. 1863.
Busch, Chrst., Wirth.-Inspect. in Gimmel	1. Decbr. 1863.	Andermann, Müllermeister in Wabnitz	9. Decbr. 1863.
Klimm jun., Tischlermeister in Dels	1. Decbr. 1863.	Ditfe, Freigutsbesitzer in Schwierse	9. Decbr. 1863.
Dieterich, Apell.-Ger.-Refer. in Dels	2. Decbr. 1863.	Quittenbaum, Gutsbesitzer in Heidane	9. Decbr. 1863.
Schiffer, Thierarzt in Dels	2. Decbr. 1863.		

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Radzin, Skierniewice, Lodz, Bloclawek, Kutno, Lomiez und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863.

General-Post-Amt.
Philipsborn.

Nichtamtlicher Theil.**Die Schleswig-Holsteinische Sache.**

Der Uebermuth der Dänen hat es so weit gebracht, daß die deutschen Truppen sich bereit machen, über die Elbe zu gehen, um die Achtung deutschen Rechtes in Holstein zu erzwingen. Die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt hat nunmehr den Beschluß gefaßt,

daß die Execution gegen Dänemark zur Wahrung der Rechte Holsteins unverzüglich vor sich gehen soll.

Auch am Bunde in Frankfurt war man bis zum letzten Augenblick uneins, auf welche Weise man gegen Dänemark einschreiten sollte, — ob es nämlich bei dem schon früher gefaßten Beschlusse einer Bundes-Execution verbleiben oder ob jetzt nach dem Tode des vorigen Königs

und da die Erbfolge des neuen Königs für das Herzogthum Holstein noch streitig ist, auf andere Weise vorzugehen sei. Eine Bundesexecution hat zum Zwecke, die Regierung eines deutschen Bundeslandes zwangsweise dazu zu bringen, daß sie den Anforderungen deutschen Bundesrechtes genüge, und weil Letzteres Seitens der dänischen Regierung in Holstein nicht geschehen, war schon seit Jahren die Execution gegen ihn beabsichtigt und nur immer wieder verschoben worden.

Diesjenigen deutschen Staaten, welche nun das Erbrecht des jetzigen dänischen Fürsten in Holstein nicht anerkennen, welche vielmehr der Ansicht sind, daß dem Herzog von Augustenburg der Thron in Holstein von Rechtswegen gehöre, verlangten jetzt, daß der deutsche Bund sich an der Execution nicht genügen lasse, ja sie meinten, eine Execution könne in Wahrheit nur gegen einen wirklich anerkannten Bundesfürsten ausgeführt werden; das sei aber der König von Dänemark für jetzt nicht, dessen Gesandten der Bund bisher noch nicht zugelassen hatte. Es bleibe daher nichts übrig, als daß der deutsche Bund bis zur Entscheidung der Erbfrage das Herzogthum Holstein geradezu als streitiges Bundesland besetze und in Pfand nehme, also eine Occupation statt der Execution eintreten lasse.

Fast alle kleineren deutschen Regierungen standen in Frankfurt auf Seiten dieser Occupation, wogegen die beiden deutschen Großstaaten Preußen und Oesterreich sich entschieden dagegen erklärten und verlangten, daß man auf dem Wege der Bundesexecution vorgehe.

Die Regierungen der kleineren Staaten sind bei dieser Gelegenheit theilweise nicht frei in ihren Entschlüssen, sondern sie folgen dem Treiben der erregten öffentlichen Meinung. Ueberall in Deutschland hat sich die demokratische Partei sofort der holsteinischen Sache beweiht, um unter dem Scheine der Begeisterung für deutsches Recht und deutsche Macht, neue Aufregung und Verwirrung in die Gemüther zu werfen. Man verlangt von den Regierungen ein blindes unbedingtes Vorgehen für Holstein, unbekümmert darum, wie weit das Recht dazu in Wahrheit vorhanden ist, wie weit nicht. Folgen die Regierungen nicht ohne Weiteres den vermeintlich patriotischen Forderungen, so werden sie als Verräther an deutscher Ehre geschmäht. Auf diese Weise wird die Sache besonders von dem sogenannten deutschen Nationalverein getrieben. Die Regierungen der kleineren Länder, in welchen der Nationalverein sofort durch Vereine und Versammlungen die ganze Bevölkerung erregt hat, vermochten nun jenem Drängen nicht zu widerstehen und beeilten sich großen Theils jenen Forderungen nachzugeben.

Die deutschen Großstaaten aber, Preußen und Oesterreich, hatten Besonnenheit und Kraft genug, jenem gefährlichen Ansinnen zu widerstehen: sie erkannten, daß nur ein Vorgehen auf dem Wege der Execution Deutschland zu seinem Rechte verhelfen könne, ohne sofort einen allgemeinen europäischen Krieg hervorzurufen, daß dagegen jedes andere Einschreiten unverzüglich die Einmischung der übrigen Großmächte zur Folge haben müsse.

Durch das Londoner Protokoll von 1852, welches auch Preußen und Oesterreich anerkannt haben, ist dem jetzigen Könige von Dänemark auch die Erbfolge in Holstein von allen Großmächten zugesichert. Wenn die deutschen Mächte durch die Art ihres Einschreitens z. B. durch eine förmliche Occupation von Holstein dieses Erbrecht von vorn herein antasten wollten, so würde Dänemark sofort die Unterstützung der übrigen Großmächte anrufen und wahrscheinlich finden; jedenfalls würde aus der deutschen Frage eine europäische werden, und Niemand vermöchte abzusehen, wohin der einmal entbrannte Krieg führen könnte.

Wenn auf dem Wege der Bundesexecution vorgegangen wird, so kann Niemand in Europa das gute Recht Deutschlands bestreiten; schon jetzt zeigt sich, daß vielmehr gerade die Mächte, welche sonst am eifrigsten auf Seiten Dänemarks stehen, sich bemühen, dasselbe zum Nachgeben zu nöthigen. Bleibt der König von Dänemark aber bei seinem Unrechte stehen, auch wenn Holstein von deutschen Truppen besetzt ist, so werden die deutschen Mächte es immer in der Hand haben, weitere Forderungen zu stellen und nöthigen Falls das Londoner Protokoll für nichtig zu erklären, weil der König seinerseits die Bedingungen desselben nicht erfüllt habe.

Diese Anschauungen Preußens und Oesterreichs haben denn auch in der deutschen Bundesversammlung schließlich die Oberhand gewonnen, und man hat beschlossen, fürerst auf dem Wege der Execution vorzugehen, die Frage der Erbfolge aber weiterer Entscheidung vorzubehalten.

Inzwischen hat der König von Dänemark unerwartet einen Beschluß gefaßt, welcher offenbar dazu dienen sollte, das Einschreiten Deutschlands noch im letzten Augenblicke durch eine List aufzuhalten und von Neuem zu verzögern. Der Executionsbeschluß ist nämlich ganz besonders durch ein Patent des vorigen Königs vom 30. März d. J. in welchem eben den Rechten Holsteins Eintrag geschah, hervorgerufen worden. Seitdem ist der jetzige König aber mit einem neuen Unrecht vorgegangen, indem er eine Verfassung verkündigt hat, durch welche das Herzogthum Schleswig ganz in Dänemark einverleibt wird, während nach altem gutem Recht Schleswig und Holstein nicht getrennt werden dürfen. Jetzt hat nun der König (vermuthlich auf die Mahnungen Englands und Rußlands) plötzlich das Patent vom 30. März zurückgenommen und damit zum Scheine den Forderungen des deutschen Bundes genügt. Da aber nicht gleichzeitig das neue Unrecht in Bezug auf Schleswig gut gemacht wird, so kann sich der deutsche Bund durch diese hinterlistige Wendung nicht abhalten lassen, mit der angedrohten Bundesexecution nunmehr ohne Weiteres vorzugehen.

Hannover und Sachsen sind dazu bestimmt, zuerst in Holstein einzurücken, um die schwer bedrückten Holsteiner in ihrem guten Recht zu schützen und gegen dänische Willkürherrschaft zu wahren. Als Reservetruppen

werden 25,000 Preußen und 15,000 Oesterreicher an die Elbe rücken. Zunächst sind bei uns zwei Divisionen kriegsbereit gemacht, d. h. die Reserven sind einberufen (nicht die Landwehrmänner, wie es ohne die Reorganisation der Armee sofort nöthig wäre). Der ritterliche Prinz Friedrich Karl (Neffe des Königs) ist dazu bestimmt, eintretenden Falls die Truppen zu führen.

Die Regierung wird von den Häusern des Landtages die nöthigen Gelder verlangen, um ihre Pflichten für Deutschland erfüllen zu können. Hoffentlich wird sich die Begeisterung der Fortschrittspartei für die Holsteinische Sache jetzt bewähren, wenn auch die Regierung zur Erfüllung der Forderungen deutschen Rechts nicht gerade denselben Weg geht, welchen die Männer jener Partei für den richtigsten halten. Jeder, dem es wirklich um deutsche und preussische Ehre zu thun ist, muß jetzt alle Parteirücksichten bei Seite setzen und der Führung des Königs rückhaltlos folgen.

Niemand kann wissen, wie weit der ernste Gang führt, den die braven preussischen Truppen so eben beginnen sollen; das aber weiß Jeder, daß unserm Könige als einem ächten Hohenzollern Preußens und Deutschlands Ruhm und Größe wahrhaft am Herzen liegen.

So möge denn die alte preussische Losung überall von Neuem Wiederhall finden:

Mit Gott für König und Vaterland!

Se. Majestät der König hat in Folge des neulichen Besuchs in der Altmark (dem ältesten Theile der Mark Brandenburg, aus welcher allmählig das brandenburgisch-preussische Königreich erwachsen ist) folgendes huldvolle Schreiben erlassen:

„Bei meiner letzten Anwesenheit in der Altmark habe Ich zahlreiche Beweise herzlicher Ergebenheit von den Bewohnern in Stadt und Land empfangen. Es hat Meinem landesväterlichen Herzen wohlgethan, diesen Gesinnungen der Treue in dem alten Stammlande der preussischen Monarchie zu begegnen, und indem Ich überzeugt bin, daß Ich den gleichen Eindruck auch bei dem Besuche derjenigen Kreise, welche Ich diesmal nicht berühren konnte, gewonnen haben würde, beauftrage Ich Sie, den Bewohnern der Altmark insgesammt für die von Mir mit großer Befriedigung erfahrenen Kundgebungen ihrer treuen Anhänglichkeit Meinen herzlichen Dank und zugleich Mein Vertrauen auszudrücken, daß die Treue der Altmärker sich auch in Zukunft durch die That bewähren werde.

Berlin, den 16. November 1863.“

Wilhelm.

Der Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist dem Abgeordnetenhaus bereits wieder vorgelegt. Der Herr Kriegsminister von Roon sprach sich bei dieser Gelegenheit etwa folgendermaßen aus: Die Militärfrage ist eine für die Ehre und Unabhängigkeit des Landes hochwichtige Sache, und jeder Patriot muß daher bedauern, daß dieselbe eine Parteifrage geworden ist. Man hat von der Regierung hierbei mehrfach Er-

mäßigungen und Zugeständnisse verlangt, und die Regierung hat dieses Verlangen auch so viel als möglich berücksichtigt. Sie hat ihre ursprüngliche Forderung einer achtjährigen Dienstzeit für das stehende Heer und einer vierjährigen Präsenzzeit für die Kavallerie aufgegeben, sie hat die wirkliche Präsenzzeit mehrfach herabgesetzt, sie hat ferner auf den 15prozentigen Steuerzuschlag verzichtet, ohne doch den Staatsschatz anzugreifen oder die Steuern anderweitig zu erhöhen. Die jetzige Armee-Einrichtung gewährt der Bevölkerung, namentlich den älteren Wehrleuten, mehrfache bedeutende Erleichterungen und Vortheile. Freilich wird von den Gegnern die zweijährige Dienstzeit verlangt und diese ist natürlich beliebter als die dreijährige; aber nicht was beliebt ist, kann hier maßgebend sein, sondern nur das, was dem Lande frommt! Nach gewissenhafter Ueberzeugung kann die Regierung vorläufig auf die zweijährige Dienstzeit nicht eingehen, ohne sich eines unverantwortlichen Leichtsinnes schuldig zu machen; ob es später möglich sein wird, muß die Zukunft lehren. Besonders wichtig ist es, daß die Landwehr nicht mehr, wie mehrfach in den letzten 30 Jahren, schon bei geringeren Anlässen herangezogen und belästigt werden darf. So ist beispielsweise die jetzige Grenzbesetzung gegen Polen, die man nun wohl von allen Seiten als nothwendig erkennt, nur durch die Reorganisation ohne Belästigung der Landwehr möglich gewesen.

Die Fortschrittspartei benutzte ihre Ueberzahl im Abgeordnetenhaus, um unter allerlei Vorwänden die Zahl ihrer konservativen Gegner in einer nicht eben edlen Weise noch zu vermindern, indem deren Wahlen für ungültig erklärt wurden. Einer der bedauerlichsten Vorgänge dieser Art war die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl des Freiherrn von der Heydt, welcher durch seine reiche Erfahrung und Sachkenntniß in Staatsangelegenheiten ein besonders hervorragendes Mitglied des Hauses war. Gegen seine Wahl wurde geltend gemacht, daß er zu Gunsten seines Wahlkreises auf die Diäten verzichtet habe. Das sei Bestechung, behaupteten die gestrigen Sittenwächter von der Fortschrittspartei. Zwar ergab sich, daß Herr von der Heydt selbst sich nur in vertraulichen Kreisen darüber geäußert hatte, und daß diese Aeußerung ohne sein Zuthun durch eine Mittheilung im Kreisblatte (ohne Namensunterschrift) bekannt geworden war. Auch Abgeordnete, die keineswegs der konservativen Partei angehören, sprechen sich dahin aus: es sei widersinnig und ungerecht, hier von Bestechung zu reden. Einer unter ihnen äußerte sich dahin: durch Ausschließung des Freiherrn von der Heydt aus dem angeführten Grunde müsse sich das Haus vor dem ganzen Auslande lächerlich machen; es werde doch Niemand glauben, was anzunehmen überdies eine Beleidigung für jeden Wähler sei, daß ein solcher für wenige Pfennige (die noch dazu nicht den Einzelnen, sondern dem Kreise zufallen sollten) seine Stimme verkauft habe. Ein anderer, ebenfalls nicht der Regierungspartei angehöriger Abgeordneter sagte geradezu, daß man bei Prüfung der Wahl offenbar nach einem Anklagepunkt gesucht habe, da gar kein Einspruch gegen die Wahl aus dem

Wahlbezirk vorliege, daß man überhaupt von jenem Vorgange nicht durch die Akten, sondern mittels Privat-erkundigungen sich Kenntniß verschafft habe, ein solches verstecktes Handeln aber sei des Hauses nicht würdig.

Trotz alledem ließ sich die Fortschrittspartei nicht abhalten, durch Mehrheitsbeschluß die Wahl des Freiherrn von der Heydt für ungültig zu erklären. Daß bei diesem Beschlusse bloße Parteirücksichten obgewaltet haben, ergibt sich schon daraus, daß vor einigen Jahren ein liberaler Abgeordneter, Herr von Bethmann-Hollweg (der Sohn des Ministers) ebenso zu Gunsten seines Kreises auf die Diäten verzichtete, und dieses im Kreise bekannt gemacht wurde, ohne daß es Jemand in den Sinn kam, seine Wahl deshalb anzufechten.

[Ministerial-Erlaß.] Nach einer neueren Verfügung des Herrn Ministers des Innern soll das an manchen Orten noch jetzt beobachtete Verfahren, wonach verstorbene Arme in einem stets wieder benutzten Sarge zum Grabe gebracht, demnächst aber ohne Sarg beerdigt werden, nicht ferner mehr gestattet sein. Eine solche Behandlung der Leichen verletzt das allgemeine religiöse Gefühl und ist geeignet, öffentliches Aergerniß zu erregen. Der Herr

Minister hat sich daher zu der Anordnung veranlaßt gesehen, daß auch verstorbene Arme in einer der allgemeinen Sitte entsprechenden Weise mit einem Sarge, welcher allerdings auf das allereinfachste herzurichten ist, beerdigt werden sollen. Mit Rücksicht hierauf und auf die seit dem Circular-Erlasse vom 5. Mai 1850 nicht unerheblich gestiegenen Preisverhältnisse soll der durch den gedachten Erlaß auf zwei Thaler normirte Maximalsatz, welcher bei der Liquidation vom Armenverbande nicht überschritten werden darf, nicht mehr in allen Fällen als ausreichend für die Bestreitung der unabwieslich nothwendigen Kosten erachtet werden. Dem in dem Provinziallandtags-Beschluß vom 29. November 1862 enthaltenen Vorschlage gemäß wird daher dieser Satz für diejenigen Fälle, wo es sich um die Erstattung der für die Beerdigung eines erwachsenen verstorbenen Armen aufgewendeten Kosten handelt, auf drei Thaler erhöht; für die Bestattung eines unter 14 Jahren Verstorbenen muß es dagegen bei dem bisherigen Satze von zwei Thalern sein Bewenden behalten. Doch dürfen in denjenigen Fällen, in welchen die Beerdigung mit geringeren Beträgen, als diese Maximalsätze, bestritten werden kann, auch nur die wirklich verwendeten Kosten zur Erstattung liquidirt werden.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 3. Advent-Sonntage predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.

Amtpredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.

Nachmittagspredigt: Herr Diaconus Krebs.

Dienstag, den 15. December, Abends 7 Uhr: Bibelstunde: Herr Hofprediger Hohenthal.

Wochen-Predigt:

Donnerstag, den 17. December, Vormittags 8 ½ Uhr: Herr Subdiaconus Kolde.

Holz-Verkauf.

Den 15. dieses Monats

wird auf dem Dominium Naake bei Oels Birken- und Erlen-Brennholz auf dem Stocke verkauft. Anfang der Auktion Vormittag um 9 Uhr.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Forstamt wird für die Folge die Termine zum Verkauf von Forstproducten durch das Oels'er Kreisblatt veröffentlichen und ersucht die betreffenden Ortsgerichte, hiervon die Mitglieder ihrer Gemeinden zu benachrichtigen.

Bernstadt, den 8. December 1863.

Herzogliches Forst-Amt. Dommes.

Auf dem Dominium Naake bei Oels neben 150 Stück wollreiche, vollzahnige und gesunde Brackschafe sofort zum Verkauf.

Bauholz-Verkauf.

I. Am Dienstag, den 15. d. Mts., von früh 10 Uhr ab,

sollen im Revier Bernstadt

1) im Schlage des Forstorts Brunnen 100 Stück starke Kiefern-Bauholz-Stämme,

2) im Schlage des Forstorts Dürrer-See 100 Stück Fichten-Bauholz-Stämme von verschiedener Stärke und einige sehr starke Weißtannen,

II. am Freitag, den 18. d. Mts., von früh 10 Uhr ab,

im Schlage des Reviers Patzschky 200 Stämme Kiefern-Bauholz von verschiedener Stärke

meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Bernstadt, den 8. December 1863.

Herzogliches Forst-Amt.

Milchpacht.

Ein cautionsfähiger Schweizer sucht eine größere Milchpacht zur Käse-Fabrikation. Gefällige Offerten bittet man in der Exped. der Lokomotive franco niederzulegen.

OELS.

Sonabend, den 12. Dezember 1863:

Vocal - Concert

der Frau

Emma Wernicke-Bridgemann,

im Saale zum goldnen Adler.

Einlasskarten, à 10 Sgr., sind in der Buchhandlung von A. Grüneberger & Co. und an der Kasse zu haben.

Anfang Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

Ein Gehpelz mit Biberbesatz ist zu verkaufen; wo, erfährt man in der Expedition dies. Blattes.

Ich suche einen jungen Mann, der mit Schreiben und Rechnen tüchtig ist und über seine bisherige Führung gute Zeugnisse beibringen kann. Auf persönliche Vorstellung das Nähere bei

Schmarse, bei Oels.

W. Stalling.**„Gefunden.“**

Zwischen Gr. Weigelsdorf und Hundsfeld ist ein goldener Siegelring gefunden worden und bei der Orts-Polizeibehörde in Pülau in Empfang zu nehmen.

Auf dem Dominium Stampen bei Oels stehen 150 Stück fette Brackschafe zum sofortigen Verkauf.

Unsere

Weihnachts-Ausstellung

ist jetzt eröffnet und laden wir Freunde und Gönner unserer Handlung zu recht zahlreichem Besuche ein.

A. Grüneberger & Co.

in Oels, am Ringe, neben dem „goldnen Adler“.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle außer allen in das Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien-Fach schlagenden Artikeln: Schreib-Albuns, Schreibmappen, Stammbücher, Papeterieen, Etuis mit f. Damenlack, elegante Lesezeichen, Lampenschleier, Lampenschirme, Brieffaschen, Notizbücher, Portemonnaies, Cigarren-Etuis, echte Meerschaauspitzen, Lintenfeuerzeuge, Taschenmesser, Modellir-Cartons, Ankleide-Figuren, Bücher-Menzel und Kober, Bücher-, Zeichnen- und Notenmappen, Zeichnen-Vorlagen, elegante Federkästchen, Federwischer, Federbürsten, Reise-Dintenfass, Etuis mit Bleistiften und Farbenstiften etc.

in reichster und schönster Auswahl einer gütigen Beachtung.

Insbefondere empfehle ich mein großes Lager von

Photographie-Albuns, von 5 Sgr. bis 5 Rthlr. per Stück, in den elegantesten und neuesten Dessins,

Photographie-Nahmen, von $1\frac{1}{2}$ Sgr. bis 16 Sgr. per Stück,

Photographieen, zu 1, $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. per Stück,

die Papier-Handlung **Friedrich Foerster.**

Chocoladen = Offerte.

Mein Lager von Chocoladen, aus der Fabrik der Herren **Th. Hildebrandt & Sohn** in Berlin, Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs, ist bestens assortirt und empfehle ich zu Fabrikpreisen

feinste Vanille-Chocolade Nr. 1, à 22 Sgr. p. Pfd.,
 " " " " 2, " 17 " " "
 " " " " 2a. " 15 " " "
 " Gewürz- " " 5 " 12 " " "
 feine " " " " 0 " 10 " " "
 " " " " 9 " 9 " " "
 " " " " in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfd. gepackt, à 8 Sgr.,
 " Gesundheits-Chocolade mit Zucker ohne Gewürz, 12 Sgr.,
 " Carageen- oder irländisch Moos-Chocolade, à 16 Sgr.,
 feines Suppen-Chocoladen-Pulver, à 7 Sgr. p. Pfd.,
 einer gütigen Beachtung

Friedrich Foerster.

Holz-Vicitation

für das Königliche Forst-Revier
 Ruhbrück,

Montag, den 14. Dezember er.,
 Vormittags 9 Uhr,

im Kasper'schen Gasthause zu Maßlich-Hammer.

Es werden zum Verkauf gestellt:

- 1) Aus dem Schutzbezirk Grochowe und Poln.-Mühle circa 440;
- 2) aus dem Schutzbezirk Ruhbrück circa 500;
- 3) aus dem Schutzbezirk Burdey circa 100 Stück Kiefern-Nagelholz;
- 4) aus den Schutzbezirken Poln.-Mühle, Grochowe, Groß-Lahse, Ruhbrück und Burdey circa 300 Klastern Kiefern-Sägel- und Knüppelholz und 100 Klastern weiches Durchforstungs-Reißg.

Ruhbrück, den 6. Dezember 1863.

Der Ober-Förster.
Prasse.

Bekanntmachung.

Bei der kathol. Kirche zu Groß-Zöllnig soll im nächsten Frühjahr ein neuer massiver Thurm, dessen Kosten auf

1726 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.

veranschlagt sind, ausgeführt und in Entreprise an einen qualifizirten Maurermeister verdungen werden, zu welchem Behufe ein **Vicitations-Termin** auf

Mittwoch, den 16. dies. Mts.,
 Nachmittag 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Schul-Local zu Groß-Zöllnig anberaumt ist.

Die Königliche Regierung zu Breslau behält sich die Wahl unter den 3 Mindestfordernden vor und bleiben dieselben bis zur Entscheidung genannter Behörde an ihre Gebote durch Deponirung einer Caution von 280 Rthlr. gebunden.

Dels, den 2. December 1863.

Der Königliche Kreis-Baumeister.
W. Haupt.

Marktpreise der Städte Dels und Bernstadt,
 vom 5. Dezember 1863.

Dels.	Weizen.		Woggen.		Gerste.		Erbfen.		Hafer.		Kartoff.		Heu.		Stroh.	
Br. Mac.	der Schfl.		der Schfl.		der Schfl.		der Schfl.		der Schfl.		der Schfl.		der Centn.		das Schock	
u. Gewicht.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.	etr.	sgr. pf.
Höchster	1	28	1	10	1	7				29		16	1	4	4	20
Mittler	1	27	1	9	1	6				28			1	3		
Niedrigster	1	26														
Bernstadt, den 5. Dezbr.																
Höchster	2		1	11	1	6	1	20		28		16	1	4	4	10
Mittler	1	28	1	9	1	5	6			27						
Niedrigster	1	26	1	8	1	5				27						

Marktpreis d. Stadt Breslau
 vom 5. Dezember 1863.

	feine	mittel	ordn.
Weiß. Weizen	65-68	63	56 Sgr.
Gelber dito	61-62	60	55 .
Woggen . .	41-42	40	38 .
Gerste . .	36-37	34	31 .
Hafer . .	28-29	27	25 .
Erbfen . .	52-55	51	48 .
Kleeaat rotze	—	—	— .
ditto weißer	—	—	— .